

STATUT

Prämisse

- 27.05.1966 – Gründung des KFS (mit öffentlicher Urkunde) (Art. 36 und ff., ZGB)
 26.05.1991 – Statutenänderung (mit öffentlicher Urkunde)
 20.01.1995 – Eintragung Landesverzeichnis der ehrenamtlichen Organisationen (Nr. 6/1.1)
 01.04.1995 – Statutenänderung ohne Notar (Art. 23)
 15.05.2004 – Statutenänderung (mit öffentlicher Urkunde) (Art. 14 und ff., ZGB)
 22.10.2004 – Anerkennung des KFS als juristische Person des Privatrechts (Nr. 270)
 17.05.2008 – Statutenänderung (mit öffentlicher Urkunde)
 16.04.2016 – Statutenänderung (mit öffentlicher Urkunde)
 04.05.2019 – Statutenänderung aufgrund des GVD vom 03.08.2018 Nr. 105

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 - Bezeichnung und Rechtsform	3
Art. 2 - Hauptsitz, das Verbandsbüro	3
Art. 3 - Dauer	3
Art. 4 - Ziele, Aufgaben und Tätigkeiten.....	3
Art. 5 - Zielgruppe des KFS.....	4
Art. 6 - Gemeinnützigkeit und Ehrenamtlichkeit.....	4
Art. 7 - Mittel und gemeinsames Vermögen des KFS	5
Mitglieder	5
Art. 8 - Mitgliedschaft und Erwerb der Mitgliedschaft	5
Art. 9 - Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
Art. 10 - Austritt und Ausschluss der Mitgliedschaft	6
Organe.....	6
Art. 11 - Organisation des KFS	6
Art. 12 - Gliederung	6
Art. 13 - Amtsdauer	7
Art. 14 - Die Landesversammlung.....	7
Art. 15 - Ordentliche und außerordentliche Landesversammlung	7
Art. 16 - Einberufung der Landesversammlung	8
Art. 17 - Beschlussfähigkeit der Landesversammlung	8
Art. 18 - Stimmrecht und Mehrheiten.....	8
Art. 19 - Der Zentralausschuss.....	8
Art. 20 - Kompetenzen des Zentralausschusses	9
Art. 21 - Amtsdauer des Zentralausschusses und Amtsverfall	9
Art. 22 - Beschlüsse des Zentralausschusses	9
Art. 23 - Die Landesleitung	10
Art. 24 - Kompetenzen der Landesleitung	10
Art. 25 - Der Präsident.....	10

Art. 26 - Die Fachausschüsse und Arbeitsgruppen.....	10
Art. 27 - Das Schiedsgericht.....	11
Art. 28 - Die Rechnungsprüfer/innen bzw. das Kontrollorgan	11
Art. 29 – Der geistliche Assistent/die geistliche Assistentin	11
Art. 30 - Die Bezirksebene im KFS.....	11
Art. 31 - Die Ortsebene im KFS.....	11
Abschließende Bestimmungen	12
Art. 32 - Auflösung des KFS und Verwendung des Vermögens.....	12
Art. 33 – Auslegung des Statutes.....	12

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 - Bezeichnung und Rechtsform

Der Katholische Familienverband Südtirol EO (kurz **KFS** genannt) ist ein Zusammenschluss von Familien Südtirols.

Er hat die von den Artikeln 14 und ff. des Italienischen Zivilgesetzbuches geregelte Rechtsform eines anerkannten Vereins.

Verein aufgrund des D.P.R. Nr. 361/2000 sowie der Artikel 14 - 35 Zivilgesetzbuch in das Register der juristischen Person (Anerkennung der Rechtspersönlichkeit des Privatrechts) mit Dekret des Landeshauptmanns/Beschluss der Landesregierung Nr. 270 vom 22.10.2004 eingetragen.

Verein L.G. Nr. 11/1993 mit Dekret des Landeshauptmanns Nr. 6/1.1 vom 20.01.1995

Art. 2 - Hauptsitz, das Verbandsbüro

Der Hauptsitz des KFS ist in Bozen, Wangergasse Nr. 29. Verlegung des Sitzes innerhalb der Gemeinde mit Beschluss des Zentralausschusses möglich.

Art. 3 - Dauer

Die Dauer des KFS ist unbegrenzt.

Art. 4 – Ziele, Aufgaben und Tätigkeiten

Der KFS setzt sich für familiengerechte Lebensbedingungen ein, die es den Familien ermöglichen, Grundlage für eine ganzheitliche Entwicklung aller Familienmitglieder zu sein.

Der KFS ist ein gemeinnütziger Verein und verfolgt katholisch, solidarische und bürgerschaftliche Ziele. Als Haupttätigkeiten werden vom KFS folgende Tätigkeiten von allgemeinem Interesse ausgeübt (Art. 5, Abs. 1 - GvD 117/2017):

a) Sozialmaßnahmen und -dienste, sowie Maßnahmen, Dienste und Leistungen, Hilfe für Familien

c) Soziale und gesundheitliche Leistungen

d) Erziehung, Unterricht und berufliche Fortbildung, sowie kulturelle Tätigkeiten von sozialem Interesse für Bildungszwecke;

i) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeiten zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und Tätigkeiten von allgemeinem Interesse;

k) Organisation und Ausübung touristischer Aktivitäten von sozialem, kulturellem oder religiösem Interesse;

l) außerschulische Bildung, die auf die Prävention von Schulabbruch, Schul- und Ausbildungserfolg, Prävention von Mobbing und Bekämpfung der Bildungsarmut abzielt;

p) Dienstleistungen hinsichtlich der Eingliederung oder Wiedereingliederung von Arbeitnehmern und Personen;

- u) Wohltätigkeit, Fernunterstützung, freie Überlassung von Lebensmitteln oder Produkten oder die Bereitstellung von Geld, Waren oder Dienstleistungen zur Unterstützung benachteiligter Personen oder Tätigkeiten von allgemeinem Interesse
- w) Förderung und Schutz der Menschenrechte, der bürgerlichen, sozialen und politischen Rechte sowie der Rechte der Verbraucher und Nutzer von allgemeinem Interesse, Förderung der Chancengleichheit und Initiativen zur gegenseitigen Hilfe, einschließlich der Zeitbanken und solidarischen Einkaufsgemeinschaften;

Dies geschieht durch:

- a) Begleitung der Familien bei der Bewältigung des Alltags, durch Beratung und Bildung sowie verschiedenste Initiativen und familienfördernde Maßnahmen der Hilfe zur Selbsthilfe.
- b) Vertretung der Interessen der Familien in Gesellschaft, Politik und Kirche;
- c) Vertretung der Interessen in allen Erfahrungsbereichen der Familien (Schule, Kultur, Arbeit, Wirtschaft, Gesundheit, Umwelt, Massenmedien, ...).

Der KFS hat eigene familienfördernde Einrichtungen und arbeitet mit Organisationen und Verbänden zusammen, die eine ähnliche Zielsetzung verfolgen. Der KFS ist parteipolitisch nicht gebunden.

In seiner Arbeit orientiert er sich an christlich-sozialen Grundsätzen.

Zur Durchführung seiner Arbeit bedient sich der KFS eines eigenen Verbandsbüros, verschiedener anderer Einrichtungen, fachlich qualifizierter und ehrenamtlicher Mitarbeiter. Er initiiert Rechtsträgerschaften für besondere Aufgaben.

Zusätzlich werden sonstige Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 ausgeübt, die sekundär und instrumentell zu den, im allgemeinen Interesse, ausgeübten Tätigkeiten sind. Der Zentralausschuss entscheidet, welche sonstigen Tätigkeiten ausgeübt werden.

Art. 5 - Zielgruppe des KFS

Angesprochen werden insbesondere Familien, Eltern und Kinder, Ehepaare, alleinerziehende Männer und Frauen, nichteheliche Lebensgemeinschaften, Getrennte/Geschiedene, Großeltern, sowie Senioren und Jugendliche.

Art. 6 – Gemeinnützigkeit und Ehrenamtlichkeit

Der KFS ist von Gemeinnützigkeit, Ehrenamtlichkeit und vom Fehlen eines Gewinnstrebens gekennzeichnet.

Das Vermögen und die Mittel des KFS dürfen nur für die Erreichung der satzungsmäßigen Ziele, Aufgaben und Tätigkeiten verwendet werden.

Verwaltungsüberschüsse, Rücklagen, Vermögensbestandteile oder Kapital dürfen in keiner Form, auch nicht indirekt oder zeitversetzt, unter den Mitgliedern aufgeteilt werden.

Die Mitarbeit im KFS, mit Ausnahme der Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis, erfolgt ehrenamtlich. Alle Ämter im KFS werden ehrenamtlich ausgeübt.

Die Leistungen der Mitglieder und Funktionäre werden ehrenamtlich erbracht. Diese erhalten für ihre Tätigkeit, außer Spesenvergütungen, keine Vergütungen aus den Mitteln des Verbandes. Der KFS schließt eine Haftpflichtversicherung und die gesetzliche Unfallversicherung im Rahmen der KFS Vereinstätigkeit ab.

Art. 7 - Mittel und gemeinsames Vermögen des KFS

Der KFS beschafft sich, die zur Erfüllung seiner Aufgaben bzw. Tätigkeiten und Erreichung seiner Ziele notwendigen Mittel, unter anderem durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Zuschüsse und Beiträge öffentlicher und privater Körperschaften
- d) Schenkungen und Sammlungen
- e) gewerbliche Nebentätigkeiten
- f) sonstige Zuwendungen

Das Verbandsvermögen besteht aus:

- den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die Eigentum des KFS sind;
- allfälligen Rücklagen und Verwaltungsüberschüssen;
- Schenkungen, Vermächtnissen und Zuwendungen jeder Art, die zur Vermögensbildung bestimmt sind;

Mitglieder

Art. 8 - Mitgliedschaft und Erwerb der Mitgliedschaft

Die Voraussetzung für die Mitgliedschaft beim KFS ist die Identifikation mit dessen Zielen.

Der KFS unterscheidet zwischen:

- aktiven Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- a) Die Aufnahme erfolgt auf Grund eines eigenen Aufnahmegesuches welches an das Verbandsbüro zu richten ist. Der Zentralausschuss kann die Mitgliedsaufnahme an den ZW Ausschuss delegieren.
Der ZW Ausschuss leitet die eingegangenen Aufnahmegesuche innerhalb von 30 Tagen an das Verbandsbüro weiter. Der Antrag gilt als angenommen, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen vom Zentralausschuss oder ZW Ausschuss, mit Angabe von Gründen, schriftlich abgelehnt wird.
 - b) Zu Ehrenmitgliedern kann der KFS Personen ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verband erworben haben. Die Ernennung fällt in den Kompetenzbereich des Zentralausschusses.

Art. 9 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder haben das Recht, an der Willensbildung des Verbandes auch durch Stellungnahmen und Anträge mitzuwirken. Den Mitgliedern und deren Familienangehörigen steht das Recht zu, an den Veranstaltungen und Versammlungen des Verbandes teilzunehmen. Stimmrecht, sowie aktives und passives Wahlrecht haben nur die eingeschriebenen, aktiven Mitglieder.
- b) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten, sowie den, vom Zentralausschuss, jährlich festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Davon befreit sind nur Ehrenmitglieder.
- c) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar, nicht aufwertbar und kann nicht zeitbegrenzt sein.

- d) Alle Mitglieder haben das Recht durch schriftliche Anfrage an den Zentralausschuss innerhalb 30 Tagen Einsicht in die Vereinsbücher zu erhalten.

Art. 10 – Austritt und Ausschluss der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) Austritt

Mitglieder können Ihren Austritt schriftlich an das Verbandsbüro bekannt geben, welches die zuständige Zweigstelle über den Austritt in Kenntnis setzt. Ebenso informiert eine Zweigstelle das Verbandsbüro schriftlich über einen Austritt. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

b) Ausschluss

Mitglieder, die den Interessen des KFS zuwiderhandeln und gegen die Statuten verstoßen, können mit Mehrheitsbeschluss des Zentralausschusses ausgeschlossen werden.

Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 15 Tagen mittels Einschreibebrief das Schiedsgericht angerufen werden. Bis zur Entscheidung durch das Schiedsgericht ruhen die Mitgliederrechte.

c) nicht Einzahlung des Mitgliedsbeitrages

Die Mitgliedschaft verfällt, wenn der, vom Zentralausschuss, festgesetzte Mitgliedsbeitrag nicht termingerecht bezahlt wird.

d) Tod

Organe

Art. 11 - Organisation des KFS

- a) Die Tätigkeiten des KFS werden auf Landes-, Bezirks-, und Zweigstellenebene ausgeübt.
- b) Zur Verwirklichung seiner Ziele arbeitet der KFS zudem mit den von ihm geschaffenen Einrichtungen zusammen: insbesondere mit den Vereinen „Haus der Familie“, „Haus der geschützten Wohnungen“ in Bozen und mit „Frauen helfen Frauen“.
- c) Die Organe des KFS werden auf Orts-, Bezirks- und Landesebene in einem Vierjahreszyklus gewählt.

Die Wahl der Zweigstellen- und Bezirksausschüsse muss im gleichen Jahr, vor Einberufung der Landesversammlung, abgeschlossen sein.

Art. 12 - Gliederung

Die Organe des KFS sind:

1. Auf Landesebene:

- a) die Landesversammlung (LV)
- b) der Zentralausschuss (ZA)
- c) die Landesleitung (LL)
- d) die Fachausschüsse und Arbeitsgruppen (FA)
- e) das Schiedsgericht
- f) die Rechnungsprüfer bzw. Kontrollorgan

2. Auf Bezirksebene:

- a) die Bezirksversammlung (BZV)
- b) der Bezirksausschuss (BZA)

3. Auf Ortsebene:

- a) die Zweigstellenversammlung (Z WV)
- b) der Zweigstellenausschuss (ZWA)

Art. 13 - Amtsdauer

Die Amtsdauer der gewählten Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt an dem der Wahl nachfolgenden Tag. Gewählte Vertreter/innen haben jedoch nach Ablauf ihrer Amtsdauer die Geschäfte so lange weiterzuführen, bis die an ihrer Stelle gewählten Nachfolger diese übernommen haben.

Die Zusammensetzung, Zuständigkeitsbereiche und Tätigkeiten der einzelnen Organe des KFS sind in diesem Statut geregelt.

Die Wahlmodalitäten aller Verbandsorgane auf Landes-, Bezirks- und Zweigstellenebene, sowie alle Detailregelungen für die Bezirks- und Zweigstellenebene sind in der Geschäftsordnung festgehalten.

Art. 14 - Die Landesversammlung

Die Landesversammlung ist das höchste beschließende Organ des KFS.

Sie setzt sich zusammen aus allen zum Zeitpunkt der Landesversammlung eingeschriebenen Mitgliedern.

An der Landesversammlung nehmen weiteres mit beratender Stimme teil:

- a) der geistliche Assistent/ die geistliche Assistentin
- b) der Verbandsgeschäftsführer/ die Verbandsgeschäftsführerin
- c) die hauptamtlichen Mitarbeiter/innen des Verbandes

Art. 15 - Ordentliche und außerordentliche Landesversammlung

1) Die **ordentliche Landesversammlung** wird jährlich einberufen und ist für folgende Beschlüsse zuständig:

- a) Genehmigung des vom Zentralausschuss vorgelegten Tätigkeitsberichtes und der Bilanz
- b) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- c) Wahl und Abwahl des Zentralausschusses
- d) Wahl und Abwahl der Rechnungsprüfer bzw. des Kontrollorgans
- e) Wahl und Abwahl des Schiedsgerichtes
- f) Änderung der Satzungen (Statut)
- g) Die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber

2) Die **außerordentliche Landesversammlung** wird einberufen:

- a) bei Notwendigkeit, durch einen Beschluss des Zentralausschusses;
- b) wenn wenigstens vier Bezirksausschüsse oder ein Drittel aller Zweigstellenausschüsse eine solche verlangen;
- c) wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder eine solche mit Angabe der Tagesordnung verlangen;

d) bei Auflösung des Verbandes.

Art. 16 - Einberufung der Landesversammlung

Sowohl die ordentliche als auch die außerordentliche Landesversammlung werden vom Zentralausschuss einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich (Post/Email/Verbandszeitung) mit Angabe von Tagungsort, Zeitpunkt und Tagesordnung, spätestens 10 Tage vor dem für die Abhaltung der Versammlung festgesetzten Termin.

Art. 17 - Beschlussfähigkeit der Landesversammlung

Die ordnungsgemäß einberufene, ordentliche oder außerordentliche Landesversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Fehlt die Beschlussfähigkeit der Landesversammlung in erster Einberufung, so tritt diese in zweiter Einberufung, wenigstens eine Stunde später, zusammen.

In zweiter Einberufung ist die Landesversammlung bei jeglicher Anzahl von anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

Art. 18 - Stimmrecht und Mehrheiten

Bei der Landesversammlung sind alle anwesenden Mitglieder stimmberechtigt, die mindestens einen Tag vor der Vollversammlung im Verein aufgenommen worden sind.

Bei Abstimmungen über die Genehmigung der Jahresabschlussrechnung und Abstimmungen, die ihre Haftung betreffen, haben die Mitglieder des Zentralausschusses kein Stimmrecht.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Ein mehrfaches Stimmrecht ist nicht zulässig. Mitglieder mit Mehrfachfunktionen haben nur ein Stimmrecht.

Die Landesversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die genauen Abstimmungsmodalitäten werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

Die Abstimmungen in der Landesversammlung erfolgen in der Regel durch Handheben. Bei Auflösung des Verbandes muss die Abstimmung geheim erfolgen.

Für Änderungen des Verbandsstatutes ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Art. 19 - Der Zentralausschuss

Der Zentralausschuss wird von der Landesversammlung alle vier Jahre gewählt. Er besteht aus:

- a) dem im jeweiligen Bezirk gewählten Bezirksleitern
- b) den von der Landesversammlung gewählten Vertretern, wie nach Art. 1 der Geschäftsordnung

Die Landesversammlung legt vor jeder Wahl die Anzahl der von ihr zu wählenden Mitglieder des Zentralausschusses fest.

Der Zentrallausschuss kann höchstens drei weitere Mitglieder kooptieren, welche über kein Stimmrecht verfügen.

An den Sitzungen des Zentrallausschusses nehmen mit beratender Stimme teil:

- a) der geistliche Assistent/die geistliche Assistentin
- b) der Verbandsgeschäftsführer/ die Verbandsgeschäftsführerin
- c) der Sachgebietsleiter/ die Sachgebietsleiterin

Die konstituierende Sitzung des Zentrallausschusses mit Wahl des Präsidenten und der Landesleitung ist innerhalb von 30 Tagen nach der Landesversammlung einzuberufen.

Art. 20 - Kompetenzen des Zentrallausschusses

Der Zentrallausschuss ist für die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten zuständig, welche nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind und welche geeignet sind, die statutarischen Ziele und Aufgaben des KFS im Rahmen des von der Landesversammlung genehmigten Tätigkeitsprogramms zu verwirklichen.

Die Geschäftsordnung und der Haushaltsvoranschlag werden vom Zentrallausschuss genehmigt.

Der ZA erteilt bestimmte Entscheidungsbefugnisse an die LL und GL, er kann diese jederzeit widerrufen.

Das Tätigkeitsprogramm und die Jahresabschlussrechnung werden vom Zentrallausschuss erstellt und der Landesversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Die Beschlüsse des Zentrallausschusses werden zum Zwecke ihrer Durchführung an die entsprechenden Organe weitergeleitet.

Art. 21 - Amtsdauer des Zentrallausschusses und Amtsverfall

Der Zentrallausschuss bleibt für die Dauer von vier Jahren im Amt. Die Mitglieder des Zentrallausschusses sind wieder wählbar.

Die Landesversammlung kann aufgrund eines Misstrauensantrages den Zentrallausschuss oder einzelne Mitglieder desselben, jederzeit abberufen.

Der Amtsverfall eines Mitgliedes des Zentrallausschusses tritt ein, wenn dieses dreimal hintereinander unentschuldigt nicht an den Sitzungen des Zentrallausschusses teilgenommen hat. Handelt es sich hierbei um ein von der Landesversammlung gewähltes Mitglied, wird dasselbe nach Möglichkeit durch den Kandidaten mit der nächsthöchsten Stimmzahl nachbesetzt. Sollte ein Bezirksleiter aus dem Zentrallausschuss ausscheiden, so entsendet der Bezirk einen Nachfolger.

Art. 22 - Beschlüsse des Zentrallausschusses

Der Zentrallausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht im Zentrallausschuss ist persönlich auszuüben.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und protokolliert. Bei Stimmgleichheit in offener oder geheimer Abstimmung zählt die Stimme der Präsidentin, des Präsidenten.

Die Genehmigung und Abänderung der Geschäftsordnung erfolgt mit Zweidrittelmehrheit.

Art. 23 - Die Landesleitung

Die Landesleitung trägt die Verantwortung, dass die Beschlüsse der Landesversammlung und des Zentralausschusses durchgeführt werden. Die LL berichtet regelmäßig dem ZA. Die Landesleitung besteht aus:

- a) dem Präsidenten/diePräsidentin
- b) zwei Stellvertreter/innen
- c) dem Verbandsgeschäftsführer/die Verbandsgeschäftsführerin
- d) dem geistlichen Assistenten, der geistlichen Assistentin

Für die Beschlussfassung der Landesleitung gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Zentralausschuss.

Zu den Sitzungen der LL können Experten mit beratender Stimme eingeladen werden.

Art. 24 - Kompetenzen der Landesleitung

Die Landesleitung ist das Vollzugsorgan des Zentralausschusses und führt nach dessen Richtlinien und nach den Vorgaben der Landesversammlung die Tätigkeiten und das Tätigkeitsprogramm aus.

Die Landesleitung ist weiteres zuständig für die Erstellung des Tätigkeitsberichts, die Führung und Verwaltung des Verbandes, die Einstellung, Führung und Entlassung des Personals, das Einsetzen und Auflösen der Fachausschüsse und Arbeitsgruppen, sowie für die Erstellung und Abänderung der Geschäftsordnung.

Dem hinzu kommen noch all jene Aufgaben, die der LL vom ZA als Entscheidungsbefugnis übertragen wurden. Die LL berichtet regelmäßig dem ZA.

Art. 25 – Der Präsident

Der/die Präsident/in ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes und zugleich Vorsitzender der LL und des ZA. Er/Sie vertritt den KFS nach innen und nach außen, koordiniert die Verbandstätigkeit und nimmt die ihm übertragenen Kompetenzen wahr.

Im Verhinderungsfall wird der Präsident/die Präsidentin vom Stellvertreter/innen (1. oder 2.) n seinen Funktionen ersetzt.

Art. 26 - Die Fachausschüsse und Arbeitsgruppen

Die Fachausschüsse und Arbeitsgruppen, deren Zahl den jeweiligen Erfordernissen angepasst sein soll, werden vom Zentralausschuss eingesetzt und von diesem wieder aufgelöst.

Sie bestehen aus mindestens drei Personen: ein Hauptamtlicher und zwei Ehrenamtliche, bei Möglichkeit aus dem Zentralausschuss.

Die Fachausschüsse und Arbeitsgruppen werden von ihren Vorsitzenden einberufen, behandeln das ihnen zugewiesene Fachgebiet im Rahmen des Tätigkeitsprogramms, arbeiten Vorschläge für konkrete Initiativen aus und legen dem Zentralausschuss jährlich, oder laut Vereinbarung ihren Tätigkeitsbericht vor.

Die Geschäftsleitung koordiniert die Fachausschüsse.

Art. 27 - Das Schiedsgericht

Das von der Landesversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählte Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern zusammen.

Die fünf ordentlichen Mitglieder, unter denen sich nach Möglichkeit zwei Rechtskundige befinden sollen, wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.

Mitglieder des Schiedsgerichtes können nur Mitglieder des KFS sein, welche innerhalb des Verbandes keine andere Funktion bekleiden.

Das Schiedsgericht ist für die endgültige Entscheidung in allen internen Streitfällen des KFS zuständig und kann von jedem Mitglied des KFS und jedem Organ desselben beansprucht werden.

Art. 28 - Die Rechnungsprüfer/innen bzw. das Kontrollorgan

Die Landesversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer bzw. das Kontrollorgan für die Amtsdauer von vier Jahren, diese sind wieder wählbar.

Sie überwachen die Verwaltungstätigkeit und die Vermögensgebarung des KFS, überprüfen die Buchhaltung und die Bilanz und liefern der Landesversammlung darüber jährlich einen schriftlichen Bericht.

Außerdem steht den Rechnungsprüfern bzw. Dem Kontrollorgan die verwaltungsmäßige Kontrolle der einzelnen Bezirke und Ortsgruppen des KFS zu.

Aufgabe des Kontrollorgans ist es, über die Beachtung der Gesetze und des Statuts und die Einhaltung der Prinzipien einer korrekten Verwaltung zu wachen, sowie darüber, ob die Strukturen in Bezug auf Organisation, Verwaltung und Buchhaltung angemessen sind sowie über das konkrete Funktionieren. Das Kontrollorgan wacht über die Beachtung der bürgerschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Zielsetzungen.

Art. 29 – Der geistliche Assistent/die geistliche Assistentin

Dem KFS steht auf Landes-, Bezirks- und Zweigstellenebene ein geistlicher Assistent/die geistliche Assistentin zur Seite, der im Einvernehmen mit dem Zentralausschuss vom Diözesanbischof der Diözese Bozen-Brixen ernannt wird. Seine Aufgabe ist es, den KFS geistlich-religiös zu begleiten. Dem geistlichen Assistenten steht es zu, an den Versammlungen und Sitzungen sämtlicher Verbandsorgane mit beratender Stimme teilzunehmen.

Art. 30 - Die Bezirksebene im KFS

Auf Bezirksebene agiert der Bezirksausschuss dieser beruft jährlich die Bezirksversammlung ein, zu der alle KFS Mitglieder des Bezirkes eingeladen sind.

Der Bezirksausschuss wird alle vier Jahre demokratisch gewählt und besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Wahl, die Aufgaben und interne Ordnung des Ausschusses sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

Art. 31 - Die Ortsebene im KFS

Ausgehend von mindestens zehn Mitgliedern auf Orts- oder Gemeindeebene kann, mit Zustimmung des Zentralausschusses, eine Zweigstelle des KFS gegründet werden.

Die eingeschriebenen Mitglieder wählen demokratisch alle vier Jahre den Zweigstellenausschuss. Dieser besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Wahl, die Aufgaben und interne Ordnung des Ausschusses sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

Art. 32 - Geschäftsjahr und Jahresabschluss

Das Geschäftsjahr des KFS richtet sich nach dem Kalenderjahr.

Der Zentralausschuss erarbeitet, aufgrund einer den Erfordernissen entsprechenden Buchhaltung, eine Bilanz, welche von den Rechnungsprüfern bzw. des Kontrollorgans kontrolliert, mit einem Bericht versehen, der Landesversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

Abschließende Bestimmungen

Art. 32 - Auflösung des KFS und Verwendung des Vermögens

Die Auflösung des KFS kann nur durch eine, zu diesem besonderen Zwecke eigens einberufene Landesversammlung beschlossen werden.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes und die Zuweisung des Vermögens ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Das restliche Vermögen wird im Falle der Auflösung nach Anhörung der gesetzlich vorgesehenen Kontrollinstanz einer oder mehreren Körperschaften des Dritten Sektors mit ähnlichen Zielsetzungen im Einzugsgebiet zugeführt.

Art. 33 – Auslegung des Statutes

Alles, was in diesem Statut nicht ausdrücklich festgelegt ist, wird durch die Vorgaben des Zivilgesetzbuches, betreffend die anerkannten Vereine, sowie durch die gesetzlichen Bestimmungen des Kodex des Dritten Sektors, des Zivilgesetzbuches und der anderen einschlägigen Rechtsnormen, geregelt.

Unter notarieller Aufsicht genehmigt von der Landesversammlung am 04.05.2019 in Bozen.